

3. als Schulaufsichtsbehörde (§§ 6, 8, 16 und 20) der Ortsschulinspektor,
4. als Gemeindebehörde (§ 11), Ortspolizeibehörde (§§ 10 und 11) und
Polizeibehörde (§ 20) der Gemeinde- bzw. Gutsbezirksvorstand.

Rudolstadt, den 20. November 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Fchr. v. d. Rede.

№ XXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. Oktober 1903,

die Satzungen der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt betreffend.

Die gemäß dem Gesetze vom 5. Januar 1903 abgeänderten Satzungen der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt werden, nachdem sie landesherrlich genehmigt und bestätigt worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 14. November 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Holleben.

Satzungen

der

**Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer
im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

§ 1.

Die Anstalt hat als Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt den Zweck, den Hinterbliebenen der gedachten Volksschullehrer nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der gegenwärtigen Satzungen einmalige und ständige Unterstützungen zu gewähren.